

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

78 (11.11.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 78

Karlsruhe, den 11. November

1921

Inhalt:

- | | |
|--|--|
| Nr. 266. Urlaub und Freifahrt an Angehörige des Guttemplerordens. | Nr. 268. Ausführungsbestimmungen zu § 3 Ziffer 3 des Lohn-
tarifvertrags vom 11. März 1921. |
| Nr. 267. Beurlaubung von Arbeitern zum Besuch wissenschaftlicher
Fortbildungskurse. | Nr. 269. Verbrecherische Anschläge.
Mitteilung des Bezirksbeamtenrats. |

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 266. Urlaub und Freifahrt an Angehörige des Guttemplerordens.

A 2. Zb 9. (Abl. 78. 11. 11. 21.) Den im Dienste der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs tätigen Reichsbahnbediensteten wird im Rahmen der dienstlichen Abkömmlichkeit Urlaub zu den Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen des Deutschen Guttemplerordens sowie in beschränktem Umfange auch zur Teilnahme an den Lehrkursen, Führerverfammlungen und Jugendtagen ohne Anrechnung auf den jährlichen Erholungsurlaub gewährt. Vorausgesetzt wird jedoch, daß besondere Vertretungskosten durch den Urlaub nicht entstehen. Freifahrt wird auf die jährlichen Freischeine angerechnet.

Eingehende Anträge, belegt mit einem Mandat der zuständigen Stelle der genannten Organisation, sind der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen.

Nr. 267. Beurlaubung von Arbeitern zum Besuch wissenschaftlicher Fortbildungskurse.

A 8. Zb 102. Nr. M 1729. (Abl. 78. 11. 11. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 25. Oktober 1921 E. II. 91. Nr. 22 290 verfügt:

1. Arbeiter, die zum Besuch von Kursen zur eigenen wissenschaftlichen Weiterbildung Urlaub beantragen, dessen Dauer eng begrenzt ist, können, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, unter Wegfall des Lohnes und Selbsttragung der Versicherungsbeiträge unter Freihaltung ihres Arbeitsplatzes für die Dauer dieser Kurse vom Dienst befreit werden. Die Dienstbefreiung unterbricht die Dienstzeit (vgl. § 26 Ltv) nicht. Ihre Dauer ist indessen auf die ununterbrochene Dienstzeit nicht anzurechnen.

2. Arbeiter, die längere Zeit zum Besuch von Kursen zur wissenschaftlichen Fortbildung, wie z. B. zum Besuch von Maschinenbauschulen, Urlaub beantragen, müssen aus dem Dienst der Eisenbahnverwaltung ausscheiden. Es kann ihnen jedoch in Aussicht gestellt werden, daß ihnen bei ihrem Wiedereintritt in den Eisenbahndienst die frühere Dienstzeit auf die ununterbrochene Dienstzeit angerechnet wird.

3. Die Entscheidung über die Beurlaubung von Arbeitern zu gewerkschaftlichen oder sonstigen Zwecken behalte ich mir vor.

Nr. 268. Ausführungsbestimmungen zu § 3 Ziffer 3 des Lohntarifvertrags vom 11. März 1921.

A 8. Zb 102. Nr. M 1769. (Abl. 78. 11. 11. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 22 487 vom 22. Oktober 1921 verfügt:

„Mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen sind mit sofortiger Wirksamkeit zu § 3 Ziffer 3 letzter Satz des Lohntarifvertrags folgende Ausführungsbestimmungen vereinbart worden, die als weiterer Absatz an Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 3 des Lohntarifvertrags anzufügen sind.

Zu § 3 Ziffer 3 letzter Satz wird bestimmt:

- Grundsatz ist, daß der Arbeiter seine Arbeitszeit in Arbeitskleidung an dem vorgeschriebenen Arbeitsplatz beginnt und endet.
- Zum Einnehmen der Mahlzeit ist, soweit es durchführbar ist, eine bestimmte Zeit zu vereinbaren, auch in den Werkstätten, wo innerhalb 24 Stunden in drei Wechselschichten gearbeitet wird. Nur in den Fällen, wo die Verlegung der Mahlzeit durch die Betriebsbedürfnisse bedingt wird, ist Abweichung von dieser Vereinbarung gestattet.
- Die Zeit zur Einnahme der Mahlzeit gilt nur in denjenigen Betriebszweigen einer Dienststelle als Arbeitszeit, in denen in drei Wechselschichten gearbeitet wird.

Meine Erlasse vom 29. September 1920 — E. II. 28. 14 250 — und vom 23. Februar 1921 — E. II. 28. 15 889 II. ^{ang.} — werden hierdurch gegenstandslos.“

Der Erlaß E. II. 28. Nr. 14 250 wurde mit Aufschrift Zb 10 A vom 12. Oktober 1920, der Erlaß E. II. 28. Nr. 15 889 II. ^{ang.} wurde mit Aufschrift A 5 a. Zb 102. M 524 vom 12. April 1921 sämtlichen Maschineninspektionen und Betriebswerkmeistereien bekanntgegeben. Beide Erlasse sind somit aufgehoben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 269. Verbrecherische Anschläge.

B 16. Bb 21. Nr. M 934. (Abl. 78. 11. 11. 21.) Der Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. IV. 45. 7305 vom 30. September 1921 (Reichsverkehrsblatt Nr. 51 vom 5. Oktober 1921) wird hiermit nachstehend bekanntgegeben:

Verbrecherische Anschläge.

Berlin, den 30. September 1921.

Um in Fällen vorsätzlicher Gefährdung von Eisenbahnzügen und verbrecherischer Anschläge gegen die Bahnanlagen oder gegen Reisende und Beamte eine lebhaftere Beteiligung der Bevölkerung und der Beamten bei der Ermittlung und Anzeige der Täter herbeizuführen, ermächtige ich die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen, hierfür selbständig Belohnungen auszusprechen. Die Belohnungen sind grundsätzlich sofort nach Bekanntwerden der verbrecherischen Handlung auszuschreiben. Sie sollen nicht unter 3000 M, in schwereren Fällen mindestens 5000 M betragen. Wenn durch die Handlung ein Betriebsunfall (Entgleisung oder Zusammenstoß) herbeigeführt worden ist, so ist die Belohnung auf 10 000 M zu bemessen.

Erscheint es im Einzelfalle zweckmäßig, über 10 000 M hinauszugehen, so ist hierzu meine Genehmigung telegraphisch einzuholen.

Gleichzeitig beauftrage ich die Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen, in allen derartigen Fällen die unmittelbare Untersuchung und die schleunigste Verfolgung mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern und mir im Anschluß an die von der Station zu erstattende telegraphische Meldung umgehend, spätestens tags darauf durch Telegramm anzuzeigen, welche Maßnahmen zur Ermittlung der Täter getroffen worden sind, z. B. Höhe der ausgesetzten Belohnung, Verwendung von Spür- und besonders abgerichteten Polizeihunden, Antrag auf Entsendung von Kriminalbeamten bei der zuständigen Behörde udgl.

Der Reichsverkehrsminister
Groener.

Zum Vollzug ordnen wir an:

Wegen sofortiger Verfolgung und Untersuchung derartiger Fälle weisen wir auf § 12⁽¹⁾ und⁽²⁾ sowie § 16⁽¹⁾ der Bahnpolizeiordnung (Dienstabweisung Nr. 153) hin. Die daselbst genannten Dienststellen haben sich auf raschestem Wege mit der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsorganen — vor allem mit der Gendarmerie — in Verbindung zu setzen und die Verfolgung der Täter mit allen verfügbaren Mitteln (Verwendung von Spür- und besonders abgerichteten Polizeihunden, Antrag auf Entsendung von Kriminalbeamten bei der zuständigen Behörde udgl.) zu fördern.

Die telegraphische Anzeige an den Herrn Reichsverkehrsminister, welche Maßnahmen zur Ermittlung der Täter getroffen worden sind, erstattet die Eisenbahn-Generaldirektion. Davon unabhängig, haben die Stationen die telegraphischen Meldungen und die Bezirksstellen die schriftlichen Meldungen gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. IV. 45. Nr. 1984 vom 9. März 1921 und E. IV. 45. Nr. 5766 vom 28. September 1921 abzulassen.

Über etwa auszusetzende Belohnungen und deren Höhe haben die Bezirksstellen alsbald mit der Aufnahme der Untersuchung und Verfolgung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ins Benehmen zu treten; hierüber sowie über die Maßnahmen zur Ermittlung der Täter ist telegraphisch an die Eisenbahn-Generaldirektion zu berichten, die über die Höhe der Belohnung entscheidet, welche seitens der Eisenbahnverwaltung zur Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt wird.

Mitteilung des Bezirksbeamtenrats.

I.

Nach § 3 des Beamtenräteerlasses wird die Verwaltung in der Regel durch die Vorstände der Dienststellen vertreten. Die Ortsbeamtenräte und Obmänner haben daher nur mit den Dienststellenvorstehern und eventuell mit den Vorständen der Bezirksstellen zu verhandeln, und zwar sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Verkehr. Etwa notwendig werdende Verhandlungen mit der Eisenbahn-Generaldirektion werden durch den Bezirksbeamtenrat geführt. Anträge, Beschwerden udgl., zu deren Erledigung die Dienststellen oder die Bezirksstellen nicht zuständig sind, dürfen nicht unmittelbar der Eisenbahn-Generaldirektion vorgelegt werden; sie sind vielmehr jeweils durch Vermittlung der Ortsdienststellen bei der Verwaltung anzubringen. In besonders gelagerten Fällen, insbesondere in Fragen der Einstufung, Beförderung, Besoldung usw., bleibt es den Ortsbeamtenräten überlassen, sich vorher schriftlich oder mündlich mit dem Bezirksbeamtenrat zu benehmen. Die Ortsbeamtenräte werden ersucht, diese Regeln im Interesse eines gedeihlichen Geschäftsverkehrs genau zu beachten. Auf Einhaltung des § 51 wird hingewiesen, da erst nach Erfüllung dieser Vorschrift im Berufungswege verhandelt werden kann. Das Recht der Ortsbeamtenräte, sich wegen der Vertretung allgemeiner Angelegenheiten unmittelbar an den Bezirksbeamtenrat zu wenden, bleibt natürlich unberührt.

II.

Die Ortsbeamtenräte werden ersucht, sämtliche Beamten usw. besonders darauf hinzuweisen, daß in den Fällen des § 43 Ziffer 20—25 die Mitwirkung der Beamtenräte nur auf Antrag der Beteiligten eintritt. Die Mitwirkung des Beamtenrats tritt also z. B. bei der Verhängung von Ordnungsstrafen nur dann ein, wenn ein Beamter anlässlich der Einvernahme, die jeder Strafverhängung über eine Verfehlung vorhergehen muß oder spätestens vor der Abwandlung besonders zum Ausdruck bringt, daß er die Mitwirkung des Beamtenrats für den Fall der Verhängung einer Ordnungsstrafe beantragt.